- 13. 1. Rechtliche Wirfung ber im Inlande durch ben Strafrichter ausgesprochenen Einziehung und Vernichtung eines Wertes der Literatur auf das Urheberrecht und das Verlagsrecht im Inlande und in Ofterreich: Ungarn.
 - 2. Bur Auslegung des § 28 des Gesetzes über das Berlagerecht vom 19. Juni 1901.

Gefet, beir. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §§ 15, 29 fig., 36.

Geset über das Berlagsrecht vom 19. Juni 1901 §§ 26, 28. Übereinkommen, beir. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur ic, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899 (R.G.Bl. 1901 S. 131) Urt. I Abs. 2, Art. VI.

- I. Zivilfenat. Urt. v. 29. Dezember 1906 i. S. B. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 521/05.
 - I. Landgericht Braunschweig. II. Obersandesgericht baselbst.

Im Juli 1903 hatte der Beklagte den kommissionsweisen Verlag bes Romans bes Rlagers "Aus einer fleinen Garnifon" übernommen, ber nach bem Drud und Bertrieb zunächst an einzelnen Orten voligeilich mit Beichlag belegt murbe und gur Folge hatte, daß ber Berfaffer im Oftober 1903 verhaftet und burch rechtsträftig gewordenes Urteil bes Kriegsgerichts zu Det vom 10. Nobember 1903 zu Gefängnisstrafe und Dienstentlassung verurteilt wurde. ordnete bas Urteil bie Gingiebung und Bernichtung bes Romans an. 3m Oftober 1903 übertrug ber Rlager bem Beflagten bas Berlagsrecht bes Romans für eine bestimmte Gumme unter Borbehalt bes Übersetungsrechts und bes Rechtes bes Abdruckes in Reitungen. Über ben Inhalt dieses Bertrages entstand bemnächft Streit zwischen ben Barteien, namentlich barüber, ob bem Beklagten bas Berlaggrecht unbeschränkt für alle Auflagen und für bas Inland und das Ausland, ober nur für brei Auflagen und bas Inland übertragen worden sei. Nach der Einziehung erschien der Roman in Wien ohne Genehmigung bes Klägers und wurde in Österreich-Ungarn durch ben Buchhandler Fr. in Wien verbreitet, dem der Beklagte nach der Behauptung bes Klägers bas Verlagsrecht abgetreten hatte. Der Kläger

behauptete, daß er dem Beklagten das Verlagsrecht nur für drei Auflagen von je 2000 Exemplaren und nur für das Inland überstragen, daß er bei dem Vertrage betrogen und wucherisch übervorteilt sei und sich in einem wesentlichen Irrtum besunden habe, daß der in Österreich erfolgte Vertried sowohl gegen den Vertrag wie gegen den § 28 des Gesehes über das Verlagsrecht verstoße, der Beklagte ihm aus diesen drei Gründen zum Schadensersah und zur Rechnungsslegung verpflichtet sei; er wurde im April 1904 gegen den Beklagten mit drei dementsprechenden Anträgen klagdar. Der Beklagte beshauptete, daß ihm das Verlagsrecht ohne sede Beschränkung überstragen worden sei. Die Klage wurde nach Beweiserhebung in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen, bezüglich der beiden oben ausgeworfenen Fragen aus folgenden

Grünben:

.1. In der mundlichen Berhandlung ift feitens bes Bertreters des Revisionsbeklagten geltend gemacht, daß die ganze Rlage von vornherein unzulässig sei, weil vor dem deutschen Richter aus einem Bertrage über ein burch richterliches Urteil im Deutschen Reiche eingezogenes und vernichtetes literarisches Werk Rechte nicht geltend gemacht werben Ware dem beizutreten, so ware die Revision ohne weiteres jurudjumeisen, ohne daß es des Eingebens auf das angefochtene Urteil, seine Begründung und die dagegen erhobenen Angriffe bedürfte. Richtig ist, daß über ein Werk, das durch rechtskräftiges Urteil eingezogen und bessen Vernichtung burch ben zuständigen Richter ausgesprochen ift, ein Bertrag, ber ben Berleger gur Bervielfältigung und gewerbsmäßigen Berbreitung verpflichtet und berechtigt, mit rechtlicher Wirksamkeit für bas Inland nicht abgeschloffen werden, weber Rechte noch Bflichten begründen kann, da folche notwendig zum Berftok gegen das in der Einziehung und Bernichtung enthaltene Verbot Der Verleger murbe nach ber Einziehung und führen müßten. Bernichtung sich immer darauf berufen können, daß ihm daburch die Bervielfältigung und gewerbsmäßige Berbreitung unmöglich geworben. Aber barum handelt es fich hier nicht. Der Vertrag vom Oftober 1903 ist vor der Rechtstraft des Strafurteils geschlossen, und die Bervielfältigung und Berbreitung hat im Inlande unftreitig bis jum 15. November 1903 stattgefunden. Rach ber Cachlage ist anzunehmen, daß erst an diesem Tage bas Strafurteil

gegen den Kläger rechtkfräftig, und erst mit diesem Tage die Einziehung und Bernichtung wirksam geworden ist. Es darf nicht angenommen werden, daß die Rechte, welche der Kläger aus dem Vertrage vom Oktober 1903 oder bessen Berlehung aus der vor der Einziehung und Bernichtung erfolgten Bervielsättigung und Verbreitung gegen den Beklagten erworden hat, durch die nachträgliche Einziehung und Vernichtung des Werkes beseitigt sind. Denn daß der dem Beklagten in Verlag gegebene Roman des Klägers wegen unsittlichen oder sonst gegen das Gesetz verstoßenden Inhalts eingezogen sei, in welchem Falle dem Kläger allerdings jeder Anspruch zu versagen wäre (§ 138 Abs. 1, § 817 B.S.B.), erhellt nicht. In den Instanzen ist über den Inhalt des Romans nichts vorgebracht, der hier erörterte rechtliche Gesichtspunkt überhaupt erst in dieser Instanz angeregt.

Die Wirkung ber Einziehung und Vernichtung bes Werfes burch das Strafurteil erstreckt sich nur auf bas Inland, nicht auf Ofterreich-Ungarn. Die Bervielfältigung und gewerbsmäßige Berbreitung in Ofterreich Ungarn wurde burch bas Urteil bes beutschen Strafrichters nicht zu einer Sandlung gegen gesehliches Berbot. Der Art. I Abi. 2 bes Abereintommens, betr. ben Schutz ber Urheberrechte an Werfen ber Literatur zo zwischen bem Deutschen Reiche und Ofterreich-Ungarn, bom 30. Dezember 1899 (R. Gef.-Bl. 1901 G. 131) fagt zwar, bag ber vertragsmäßige Cout - ben ber Abf. 1 jedem Werte, bas im Deutschen Reich einheimisch, auch im öfterreichischungarischen Staatsgebiete gewährt - nicht gewährt wird für ein Wert, das dort, wo es einheimisch, überhaupt keinen gesehlichen Sout genießt, ober biefen gesetlichen Schut nicht mehr genießt. Aber fo liegt bie Sache bier nicht. Das Wert bes Rlagers batte im Deutschen Reich gesetlichen Schut, und bieser Schut bauert nach ben 88 29 fla, bes Gesetes vom 19, Juni 1901 noch jeht fort: er konnte vom Rlager und feinen Rechtsnachfolgern gegen jeden unberechtigten Dritten in Unspruch genommen werden, zweifellos in Ofterreich-Ungarn, wo bie Einziehung und Bernichtung burch bas beutsche Strafurteil nicht wirkfam ift (vgl. Art. VI bes Übereintommens vom 30. Dezember 1899.) Siernach fteht auch bem Rlagantrage zu 3 fein rechtlicher Grund entgegen, ber ihn von vornherein ausschließen tonnte.

2. Es ist deshalb auf die von der Revision gegen das Berusungsurteil erhobenen Angriffe einzugehen." (Folgt die Beurteilung der Feststellung über den Umfang des Bertrages.) . . .

"3. Hiernach ift die Entscheidung über die Rlagantrage 1 u. 3 gerechtfertigt, soweit ber lettere bie Reststellung verlangt, bag ber Beklagte nicht berechtigt war, Auflagen bes Romans in Ofterreich erscheinen zu laffen. Schon in erfter Inftang ist ber Antrag auch auf die Behauptung geftütt, daß der Beklagte fein Berlagerecht nach ber Rechtsfraft des Strafurteils gegen ben Rlager an den Buchhandler Fr. in Bien ohne feine, bes Rlagers, Buftimmung abgetreten, badurch gegen ben § 28 bes Gel. über bas Berlagsrecht v. 19. Juni 1901 verstoßen und beshalb bem Kläger ben baraus ermachsenen Schaben zu erfeten, jebenfalls bie von Fr. bezogenen 200000 M für burch biefen vertriebene 200000 Eremplare herauszugeben habe. In ber Berufungsinstang bat ber Brozefbevollmächtigte bes Rlagers erflärt, bag in bem Antrage, wie er in ber Rlage gestellt, ber Untrag mitenthalten fei, festzustellen, daß ber Bertauf bes Berlagsrechts an Fr: unzuläffig fei. Der Berufungerichter geht bavon aus, bag ber Beflagie nach § 28 a.a.D. zu ber Abtretung an Fr. ohne Ruftimmung des Klägers nicht berechtigt gewesen sei; daß, da er unstreitig die Rustimmung bes Rlagers nicht eingeholt habe, die Abtretung gegen ben § 28 verftoffe und unwirtfam fei, moge ber Rlager einen wichtigen Grund zur Bermeigerung feiner Buftimmung gehabt haben ober nicht; bag bie Unwirksamkeit ber Abtretung beim Mangel eines entsprechenben Antrages im Urteile nicht festgestellt werben tonne; bag ber Rlager * zwar schadensersatberechtigt sei, ben Schaden und einen Betrag besfelben aber burch fein tatfächliches Vorbringen nicht erkennbar gemacht habe, Bereicherungsanspruche und einen Anspruch auf Rechnunge= legung auch nicht geltend machen tonne.

Darin ist dem Berusungsrichter beizutreten, daß nach § 28 a. a. D. dem Verfasser ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Berleger erwächst, der seine Rechte an einem einzelnen Werke ohne seine, des Versassers, Bustimmung überträgt. Denn nach § 15 des Urheberzrechtsgesetzes ist jede Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig und verpflichtet den Zuwiderhandelnden nach § 36 unter der dort angegebenen weiteren Voraussetzung zum Schadensersat. Der Verechtigte im Sinne des § 15 ist auch der

Verfasser, bessen Zustimmung der § 28 des Verlagsgeses für die Übertragung des Verlagsrechts durch den Verleger auf einen anderen fordert, und Vervielfältigung ohne diese Zustimmung des Verfassers ift Vervielfältigung ohne Sinwilligung des Verechtigten, deshalb nach dem § 15 a. a. D. unzulässig.

Welche Ansprüche baraus für ben Kläger gegen ben Beklagten entstehen, ber bie Bervielfältigung nicht felbit, fonbern burch einen anderen ins Wert gesetht hat, tann auf fich beruhen. Denn barin fann bem Berufungsrichter nicht beigetreten werben, baf, wenn bie Übertragung bes Verlagsrechts ohne die nach 8 28 bes Verlagsgesetes erforderliche Austimmung bes Verfassers erfolgt ist, barauf nichts antomme, ob ber Berfasser einen wichtigen Grund zur Berweigerung feiner Ruftimmung gehabt hatte ober nicht. Der § 28 Abf. 1 forbert in Sat 2 bie Buftimmung bes Berfaffers, beftimmt aber in Sat 3 im unmittelbaren Anschluß baran, bag ber Berfaffer bie Auftimmung nur verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Formell ist banach die Einholung ber Buftimmung bes Berfaffers erforberlich: materiell ift die Ruftimmung nicht immer erforderlich, b. h. ber Berfasser muß auftimmen, wenn ein wichtiger Grund, sie au verweigern, nicht vorliegt. Muß aber ber Berfaffer beim Mangel eines wichtigen Grundes ber übertragung guftimmen, fo fann ber Berleger auch verlangen, daß ber Berfaffer nachträglich zustimme (genehmige) ober fich fo behandeln laffen muffe, als ob er zugeftimmt habe, und ber Ausspruch des Richters, daß ein wichtiger Grund für die Berweigerung der Ruftimmung nicht vorgelegen habe, ersett die Rustimmung (Genehmigung) mit ber Wirkung, daß die Übertragung als genehmigt zu gelten hat (§ 184 Abf. 1 B.G.B.).

Hier hat nun der Kläger zur Rechtfertigung der Verweigerung seiner Zustimmung zu der Übertragung des Verlagsrechts für Österreich an Fr. nichts weiter vorgebracht, als daß er durch die Verweigerung der Genehmigung seinen Vorgesetzten habe zeigen können, er wolle sein Unrecht wieder gut machen, was für ein Gnadengesuch oder die Bewilligung einer Gnadenpension für ihn von großem Werte gewesen sei. Dem ersten Richter ist darin beizustimmen, daß damit ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Überstragung des Verlagsrechts an Fr. nicht gegeben ist, nachdem der Kläger dem Beklagten das Verlagsrecht ohne Beschränfung auf das

Inland übertragen hatte. Die Vorschrift bes § 28 beruht auf bem Gebanken, daß ber Verfasser, ber mit bem Verlagsrecht das Recht und die Bflicht zur Bervielfältigung und Berbreitung auf einen bestimmten Berleger überträgt, nach ber Natur bes Bertrages verlangen tann, bag biefer Berleger bas Wert vervielfältigt und verbreitet, nicht irgend ein Dritter, weil nach der Anschauung des Verfehre regelmäßig auf die Berfon des Berlegers, feinen geschäftlichen Ruf, feine perfonliche Tuchtigfeit, feinen Gifer für bie Berbreitung und seine Sorge für bie Ausstattung bes Werks Gewicht gelegt wird, wie bei ber Übertragung ber Berftellung eines Werfs regelmäßig bie Berson bes Wertmeisters von Bedeutung ift. Die Ubertragung bes Berlagsrechts burch ben bestimmten Berleger auf einen anderen Berleger tann die Interessen des Berfassers, seinen litera= rischen Ruf und seine berechtigten Erwartungen auf die geeignete Bervielfältigung und die zwedmäßige Berbreitung bes Werts mefentlich gefährben. Bon biefem Gefichtspunkte aus ift grundfäglich und regelmäßig das Gewicht der Grunde zu beurteilen, welche ber Verfaffer für bie Berfagung feiner Buftimmung zur Übertragung bes Berlagsrechts auf einen anderen Berleger geltend macht. Die Gründe, welche ber Rlager bier für bie Berweigerung feiner Buftimmung vorbringt, entnimmt er nur feiner Berfon, nicht ber Berfon ober ben Weichaftsverhaltnissen bes Fr., bem ber Bellagte bas Berlagsrecht übertragen haben foll. Solche Grunde mogen bas Interesse bes Berfassers begrunden. bas Wert aus bem Bertehr, bem Bertriebe, gurudguziehen. traat ber \$ 26 bes Berlagegeletes Rechnung. Gin Recht jum Rudtritt vom Bertrage ober ein Recht gur Berweigerung ber Auftimmung. bie ber § 28 forbert, geben fie bem Verfaffer nicht. Das fann ber Berleger auch gegenüber bem Berfaffer geltend machen, ber aus ber Nichteinholung ber im § 28 geforberten Ruftimmung Ansprüche erbebt. Solche Unsprüche tann ber Verfaffer ohne Arglift und Verletzung von Treu und Glauben nicht erheben, wenn ihm gewichtige Grunde fur die Verweigerung ber Ruftimmung nicht zur Seite stanben.

Danach ist ber Rlagantrag zu 8 unbegründet, auch in ber Gestaltung, die er in ber Berufungsinstanz erhalten hat."